

Nachweis zur Anerkennung von 80 Prozent Staubminderung bei HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung in der BEG

Vorschlag des DEPV

18. April 2024

Die BEG-Förderrichtlinie schränkt die Art der förderfähigen HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung bei mindestens zwei Jahre alten Holzheizungsanlagen nicht ein. Auch das *Infolblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen* enthält keine weiteren Beschränkungen. Diese Fördermaßnahme ist also technologieoffen ausgestaltet, so dass jede Art der Nachrüstung, die die Staubemissionen um mindestens 80 Prozent mindert, förderfähig ist.

Daher müssen die Regeln für die Anerkennung bzw. den Nachweis der 80 Prozent Staubminderung bei HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung für sämtliche Möglichkeiten praktikabel sein.

Dazu erscheinen uns folgende Regelungen ausreichend und angemessen:

1. Anerkennung von nach anerkannten Methoden ermittelter Mindestminderungsgrade

Grundsätzlich werden alle nach anerkannten Methoden durch unabhängige Prüfstellen ermittelte Mindestminderungsgrade anerkannt, wenn diese einen Minderungsgrad von mindestens 80 Prozent ausweisen.

- Für Partikelabscheider wird der in Anlehnung an die DIN SPEC 33999 von einer unabhängigen Prüfstelle gemessene Wert des Mindestabscheidegrades anerkannt.
- Soweit es für andere Arten der Staubminderung eine anerkannte Methode der Bestimmung des Mindestminderungsgrades gibt oder neu entwickelt wird, wird auch diese anerkannt.

Für den leichteren Vollzug wird vom BAFA eine Liste von Staubminderungsmaßnahmen bzw.-anlagen, für die mindestens 80 Prozent Staubminderung ermittelt wurden, erstellt. Hierzu können die Hersteller – wie für die Liste der förderfähigen Holzheizungsanlagen – die nötigen Prüfberichte einreichen. Dies erleichtert die Antragstellung und dem BAFA als Förderdurchführer den Vollzug, da nicht bei jedem Förderantrag der Nachweis erbracht und geprüft werden muss.

- In dieser Liste wird auch das Nennleistungsspektrum ausgewiesen, für das die 80 Prozent Staubminderung nachgewiesen wurden, damit klar ist, für welchen Leistungsbereich diese Maßnahme einsetzbar ist und bei welchen ggf. noch ein separater Nachweis erfolgen muss. Dies vermindert Fehler bei der Anwendung.

2. Anerkennung von Typenprüfungen mit und ohne Staubminderungsmaßnahme

Sofern die Liste der förderfähigen Holzheizungsanlagen für die Förderung von Heizungs-technik bei der KfW konkrete Holzheizungen mit und ohne konkrete Staubminderungs-maßnahme enthält, und die dort erfassten Staubwerte eine Minderung um mindestens 80 Prozent dokumentieren, wird die Installation dieser konkreten Staubminderungsmaß-nahme bei dieser konkreten Holzheizung als HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung anerkannt.

3. Praxismessungen mit und ohne Staubminderungsmaßnahme für Staubminderungs-maßnahmen ohne anerkanntes Prüfverfahren für Mindestabscheidegrade

Sofern es

- für bestimmte Staubminderungsmaßnahmen keine anerkannte Methode zur Bestim-mung des Mindestminderungsgrades entsprechend Nr. 1 gibt,
- und für eine konkrete Kombination aus Staubminderungsmaßnahme und Holzhei-zungsanlage nach Nr. 2 keine Typenprüfstandswerte existieren,

kann der Nachweis durch eine Praxismessung der Holzheizung, mit und ohne die Staub-minderungsmaßnahme, durch einen Schornsteinfeger nach den gemäß 1. BImSchV aner-kannten Methoden erfolgen.

Dies kann entweder durch Messung

- vor und nach Installation oder
- nach der Installation im Betrieb mit und ohne Staubminderungsmaßnahme
erfolgen.